



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail



Datum 24. Februar 2021

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15-132

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihr Antrag über die Plattform FragenStaat, #195928 auf Übersendung der Kommunikation mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg bezüglich der geplanten Nutzung von Microsoft 365 an Schulen

Sehr 

vielen Dank für Ihre Anfrage. Aufgrund des derzeitigen hohen Arbeitsaufkommens hat sich die Bearbeitung leider verzögert. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsantrag vom 25. August 2020 über die Plattform FragenStaat vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre. Sie hatten das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport um Übersendung der Kommunikation zwischen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg bezüglich der geplanten Nutzung von Microsoft 365 an Schulen gebeten. Die Übersendung der gewünschten Unterlagen wurde vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit der Begründung abgelehnt, dass die Kommunikation zwischen beiden o.g. Behörden als Gegenstand die Datenschutzfolgenabschätzung habe, die sich aktuell

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

noch im Abstimmungsprozess (laufendes Verfahren) befinde. Sobald dieser Prozess abgeschlossen sei, wäre eine Übersendung der Datenschutzfolgenabschätzung möglich.

Daraufhin haben Sie erstmals am 5. November 2020 das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg um eine rechtliche Begründung zu der erfolgten Ablehnung Ihres Antrages gebeten. Mit Schreiben vom 13. November 2020 ergänzten Sie Ihren Antrag mit dem Zusatz, dass es sich hier um ein verwaltungsrechtliches Verfahren handele.

Mit Bescheid vom 4. Dezember 2020 teilte Ihnen das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit, dass die Kommunikation zwischen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als Gegenstand die Datenschutzfolgenabschätzung habe, die sich aktuell noch in der Abstimmungsphase befinde und aus diesem Grund nicht zu Verfügung gestellt werden könne. Der datenschutzkonforme Einsatz von Microsoft Office 365 an Schulen befinde sich noch in der Testphase. Die Datenschutzfolgenabschätzung bilde die Grundlage für den Einsatz von Microsoft Office 365 an Schulen. Mit der Übermittlung der Datenschutzfolgenabschätzung sei eine Risikobewertung verbunden, die sich möglicherweise mit der Veröffentlichung nachteilig auswirken könne. Somit würde kein Anspruch gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG bestehen. Nach Beendigung des o.g. Verfahrens sei eine Übersendung der Datenschutzfolgenabschätzung möglich.

Gegen diesen Bescheid legten Sie am 28. Dezember 2020 Widerspruch ein. In Ihrer Widerspruchsbegründung führten Sie aus, dass Sie den LfDI als nicht am Verfahren Beteiligten Dritten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG sehen und Sie die Vertraulichkeit von Beratungen nicht als möglichen Schutz- und damit Ablehnungsgrund sehen. Für die Begründung zum Begriff Beratung verweisen Sie auf das Urteil vom BVerwG, Urteil vom 02.08.2012, Az. 7 C 7.12.

Unter dem Begriff „Beratung“ ist nach dem LIFG folgendes zu verstehen:

Beratung erfasst nur den Vorgang der internen behördlichen Meinungsäußerung und Willensbildung. Geschützt sind daher die Interessenbewertungen und Gewichtung der einzelnen Abwägungsfaktoren, die den behördlichen Entscheidungsprozess beeinflussen haben. Dazu zählen auch die Besprechungen, Beratschlagungen und Ab-

wägungen, also der gesamte Vorgang des Überlegens. Umfasst sind schriftliche oder mündliche behördliche Meinungsäußerungen und Informationen über die Willensbildung.

Der Gesetzgeber sieht eine Beeinträchtigung der Vertraulichkeit der Beratungen bei zwischen- und innerbehördlichen Beratungen zwischen Exekutive und Legislative, zwischen Behörden und externen Akteuren als denkbar. Nach Gesetzeszweck soll die informationspflichtige Stelle in der Lage sein, Vertragsverhandlungen ergebnisoffen zu führen, ohne die Grundlagen ihrer Verhandlungspositionen offenlegen zu müssen. Geschützt sind also Meinungsbildung und -Austausch, also interne Verwaltungsabläufe und damit die Effektivität des Verwaltungshandelns, indem der Zugriff auf unmittelbar entscheidungsvorbereitende Arbeiten eingeschränkt wird. Der Begriff der Beratung erfasst nur den Vorgang der internen behördlichen Meinungsäußerung und Willensbildung.

Nachteilige Auswirkungen kann das Bekanntwerden der Informationen auf einen Entscheidungsprozess laut Gesetzesbegründung dann haben, wenn die Entscheidung bei Offenbarung der Information voraussichtlich überhaupt nicht, mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme, der also bei Vertragsverhandlungen das Bekanntwerden die Verhandlungsposition der informationspflichtigen Stelle beeinträchtigt würde. Dies muss im Einzelfall dargelegt und begründet werden. Nicht bei allen vertraulichen Beratungen wird die Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Beratung haben.

Vom Schutz der Vertraulichkeit der Beratung ausgeschlossen sind jedoch die Informationen, die zur Grundlage der Beratungen bzw. des Meinungsaustausches gemacht werden, sowie das Beratungsergebnis selbst. Somit wird nicht das gesamte Verwaltungsverfahren als solches unter den Begriff der Beratung erfasst.

Von der Schutzvorschrift ausgenommen sind Ergebnisse von Beweiserhebungen, Gutachten und Stellungnahmen Dritter, also nicht am Verfahren Beteiligter. Dabei handelt es sich laut Gesetzesbegründung um abgrenzbare Erkenntnisse, welche die Verfahrensherrschaft der informationspflichtigen Stelle typischerweise nicht beeinträchtigen. Eine Rückausnahme gilt dann, wenn Gutachten und Stellungnahmen Dritter geeignet sind, den Entscheidungsprozess zu beeinträchtigen. In diesen Fällen werden auch diese Unterlagen vom Schutzgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG umfasst.

Nach Abschluss des Verfahrens kann, so bereits vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport angeboten, die Datenschutzfolgenabschätzung herausgegeben werden. Unterlagen zur Kommunikation zwischen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und dem Ministerium können vom Ministerium nach erfolgter Prüfung, sofern diese keine nachteiligen Auswirkungen haben, in anonymisierter oder geschwärzter Version herausgegeben werden.

Bei Verwaltungsakten oberster Landesbehörden (§ 7 LVwG), z.B. der Landesregierung, des Ministerpräsidenten und der Ministerien, entfällt das Vorverfahren. Sofern kein Vorverfahren vorgeschrieben ist bzw. dem Widerspruch nicht stattgegeben wird und ein Widerspruchsbescheid (ggf. durch eine nächsthöhere Behörde) erlassen worden ist, kann die antragstellende Person Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einlegen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg